

abgegeben und es wurden nur die Zigaretten und der feingeschnittene Rauchtobak einer höheren steuerlichen Belastung unterworfen. Unter Ablehnung der von der Zigarettenindustrie gewünschten Umstellung in eine reine Gewichtsteuer führte das Gesetz für die Besteuerung der Zigaretten ein gemischtes Steuersystem ein, indem es das geltende Fabrikatsteuersystem mit einer Materialsteuer verband. Siehe die Anm. zu § 93 des Gesetzes.

Die Besteuerung des feingeschnittenen Rauchtobaks ist infolgedessen geändert, als unter Einfügung von zwei weiteren Preisklassen zu 7 und 9 RM. die Steuersätze eine Erhöhung von 40 auf 45 vom Hundert des Kleinverkaufspreises erfahren haben und für die nach oben nicht beschränkte Durchstaffelung der Zuschlag zu dem Steuerfuß von 9 RM. auf 0,90 RM. für 1 kg für je 2 RM., um die der Kleinverkaufspreis von 20 RM. für das Kilogramm überschritten wird, festgesetzt worden ist.

Zur Verstärkung des Zollschutzes zugunsten des inländischen Tabakbaues ist der Zoll für Rohtabak, der zuletzt auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1923 (R. G. Bl. I S. 231) durch Verordnung vom 1. April 1923 auf 30 RM. für 1 dz herabgesetzt war, mit Wirkung vom 16. August 1925 auf 80 RM. für 1 dz erhöht. Vom gleichen Zeitpunkte sind die Zollsätze für die übrigen Rohstoffe der Tabakverarbeitung (Tabakrippen und -stengel, Tabaklaugen, Karotten) in dem Verhältnis, in dem sie bei Einführung des Tabaksteuergesetzes zu dem Rohtabakzoll von 130 RM. bemessen waren, auf den Rohtabakzollsatz von 80 RM. abgestellt und die Zollsätze für Tabakerzeugnisse erhöht worden.

Der Abgabensatz für Tabakerzeugnisse, der ursprünglich aus dem Mittel zwischen der Zollbelastung ausländischen Rohtabaks und der früher auf dem inländischen Rohtabak ruhenden Steuer berechnet worden war, ist in Angleichung an die nunmehrige Abgabenbelastung des Rohtabaks vom 16. August 1925 auf 60 RM. für 1 dz festgelegt.

III. Das Tabaksteuergesetz

vom 12. September 1919 (R. G. Bl. S. 1667), 8. April 1922 (R. G. Bl. I S. 335) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 1045) und des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (R. G. Bl. I S. 244) mit den

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

unter Berücksichtigung der Verordnung v. 10. September 1925 über Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen (R. M. Bl. S. 1022) und der Verordnung vom 11. August 1925 über die steuerliche Belastung d. Zigaretten (R. G. Bl. I S. 260).